

und mehr über die Welt ausbreite, gäbe es keine ernst zu nehmende Bewegung gegen die Fremdworte, und so sei das Italienische berufen, an die Stelle des Deutschen zu treten.

Sagen wir es doch ganz offen: Nicht der Bücherpreis, nicht die Frakturschrift, nicht die Sprachreinigung, sondern die neue deutsche Geisteshaltung ist es, die gewisse Kreise in Schweden ablehnen. Wir scheinen seit einigen Jahren — und nicht erst seit 1933! — wieder in eine Periode des Auseinanderlebens eingetreten zu sein und wagen es noch nicht, uns das freimütig einzugestehen. Können wir, Deutsche und Schweden, wirklich ohne dauernden inneren Schaden auf die geschichtliche und geistige Gemeinschaft von Jahrhunderten verzichten, die das Bild unserer Vergangenheit an entscheidenden Wendepunkten bestimmt hat?

Zwischen großen Kulturnationen, ich nenne nur Frankreich und Deutschland, hat selbst in Zeiten scharfer, ja schärfster politischer Spannungen der geistige Austausch und die Hochschätzung geistiger Leistung nicht aufgehört, und jeder wahrhafte Patriot war hier wie

dort froh, als er die Verirrungen der Kriegspsychose offen als solche bekennen konnte.

Ich weiß nicht, ob sich die schwedische Öffentlichkeit klar darüber ist, daß Schweden heute, rein äußerlich betrachtet, in kulturellen Dingen Deutschland gegenüber das unfreundlichste Gesicht in Europa zeigt. Wir erwarten gar nicht, daß das schwedische Volk zu allen Wandlungen, deren Notwendigkeit Deutschland für seine nationale Entwicklung bejaht, Ja und Amen sagt — der Nationalsozialismus hat immer wieder durch seine berufensten Vertreter erklärt, daß er keine Ausfuhrware ist und daß jedes Volk das Recht und die Pflicht hat, sein Haus nach seinen Bedürfnissen einzurichten. Wir hoffen aber, daß die hohen Ideale der Unvoreingenommenheit und Gerechtigkeit, auf denen die abendländische Kultur und die geistige Solidarität Europas aufgebaut ist, auch Deutschland gegenüber verwirklicht werden. Auf die liebenswerten und wurzelstarke schwedische Kultur fiel sonst ein Schatten, der uns Freunden Schwedens eine schmerzliche Enttäuschung bereiten würde.

## Bücherzettel

### A. Im innerdeutschen Verkehr einschl. Saargebiet, Freie Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet, Luxemburg und Österreich:

1. **Beschaffenheit:** Jeder Bücherzettel muß einen durch Buchdruck oder Stempelabdruck hergestellten Wortlaut haben, der die Zweckbestimmung (Bestellung, Anbieten oder Abbestellung) klar zum Ausdruck bringt. Im Abziehverfahren, Schablonenverfahren oder durch ähnliche Umdruckverfahren hergestellte Bücherzettel sind nur dann zugelassen, wenn mindestens 10 vollkommen gleiche Stücke dieser Vielfältigungen am Schalter oder, zu Bunden vereinigt, durch den Briefkasten eingeliefert werden. Bei Auslieferung einzelner Bücherzettel kommen also nur durch Buchdruck (auch Typenflachdruck oder Adrema) oder Stempel hergestellte in Frage.

2. **Größe:** Für Kartenform Höchstmaße 14,8×10,5 cm, Mindestmaße 10,5×7,4 cm.

3. **Aufschrift:** Die Aufschriftseite der Karte oder des Umschlags muß mit der Bezeichnung »Bücherzettel« versehen sein, wenn die für Bücherzettel zugestandenen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

4. **Zulässige handschriftliche usw. Angaben, die nicht der Wortzählung unterliegen:**

a) Stückzahl der Werke, Titel, Name des Verfassers, Herausgebers und Verlegers, Angaben ob geheftet, gebunden usw. Diese Angaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Titel des Werkes gemacht werden.

b) Ziffern an freigelassenen Stellen im gedruckten Wortlaut und in Spalten (z. B. Preisspalten), die mit gedrucktem Wortlaut (RM, Pf.) bezeichnet sind.

c) Ort, Datum und Unterschrift (Absenderangaben).

5. **Welche handschriftlichen Angaben rechnen zu den außerdem noch bis zu 5 Worten erlaubten Nachtragungen?**

Die Preisangaben der Werke, wenn sie nicht nach Punkt 4 b nachgetragen sind, die Adresse des zu beliefernden Kunden — unmittelbar an... —, Zusätze wie »Eilt«, »wiederholt«, »als gefehlt«, »durch Eilboten«, »Sammelsendung«, »fest«, »bar«, »ordinär«, »gegen Nachnahme«, »selten«, »wenig beschädigt« usw.

Bei Bücherzetteln, die mit dem gedruckten Wortlaut beginnen »Von... erbitte« rechnet die nachgetragene Firma als Ergänzung des gedruckten Wortlauts, die der Wortzählung unterliegt. Unberechnet bleiben diese Angaben, wenn der Wortlaut in Anschriftsform gehalten ist, z. B. »Firma... Wir erbitten usw.«

Es empfiehlt sich, für die obenstehenden Zusätze wie »Eilt«, »wiederholt vom...« usw. kleine Stempel (auch Stempelhalter) anzuschaffen, weil mittels Stempels vorgenommene Zusätze nicht der Wortzählung unterliegen. Gleiches gilt für die Preisangaben. Wird hierzu ebenfalls ein Gummistempel z. B. »Preis RM...« oder nur »RM...« verwendet, so bleiben die handschriftlich eingefügten Ziffern unberchnet.

6. **Streichungen usw. des gedruckten Wortlauts:** Streichungen, Unterstreichungen und durch Striche bewirkte Umrahmungen einzelner Stellen des gedruckten Wortlauts sind unbeschränkt gestattet.

7. **Unzulässige Angaben:** Nicht allgemein gebräuchliche und verständliche Abkürzungen oder Zeichen z. B. »N. N. u. G.« in der Bedeutung »Aus Natur und Geisteswelt«, »N. U. A.« (Reclams Universal-Bibliothek) oder »#« statt »Nummer«, »XXX« oder »△« statt »Empfohlenes«. Die Bezeichnung eines Buches nur durch Listen- (Katalog)-Nr., also unter Weglassung des Titels oder der Sammlung.

8. **Unter der Bezeichnung »Bücherzettel« unzulässig:** Bücherzettel in doppelter Ausfertigung (Urschrift nebst Abschrift — en —) oder solche zur Einholung von Preisermittlungen oder allgemein gehaltene Mitteilungen wie »vergriffen«, »nicht mehr auf Lager« usw. Ferner die Bestellung von Einbanddecken, wenn nicht gleichzeitig das dazugehörige Werk mit bestellt wird.

### B. Im Auslandsverkehr.

Die im innerdeutschen Verkehr einschl. der Länder mit deutschen Gebühren (siehe unter A) außer der Benennung der Werke usw. noch zugelassenen 5 Worte fallen im Auslandsverkehr weg. Die nachstehenden Bestimmungen sind nach dem Wortlaut auszulegen.

1. **Beschaffenheit:** Gedruckter Wortlaut (nicht aber Stempelabdruck) wie unter »1. innerdeutscher Verkehr« Bedingung. Der Wortlaut »Von... erbitte« kann beliebig ergänzt werden. Aufschrift »Bücherzettel« oder »Bulletin de Commande de Librairie« erforderlich.

2. **Größe:** Bücherzettel in Kartenform (zum Gebührensatz für Drucksachen freigemacht) sind nur an die Mindestgröße 10×7 cm gebunden; sie können die für Postkarten im Auslandsverkehr vorgeschriebenen Höchstmaße (14,8×10,5 cm) überschreiten.

3. **Erlaubte handschriftliche Zusätze:** Die Zahl der bestellten oder angebotenen Stücke, der Preis dieser Werke sowie Zusätze, die als Bestandteile der Preisbestimmung anzusehen sind (gut erhalten, selten, Einband beschädigt, nur 1 Stück vorhanden, es fehlen die Lieferungen 2 und 6, mehrfach vorhanden usw.), die Zahlungsweise (bar, durch Nachnahme usw.), die Namen der Verfasser, Herausgeber und Verleger, die Listennummer, die Einbandbezeichnung. Weiter ist es gestattet, eine Ordnungs- oder Buchungsnummer, die aus Zahlen und Buchstaben bestehen kann, handschriftlich anzugeben und gedruckte Ziffern zu berichtigen. Ferner Streichungen, Umrahmungen usw. wie unter 6. innerdeutscher Verkehr.

4. **Nicht erlaubte Zusätze:** Die Adresse des zu beliefernden Kunden — unmittelbar an... —, Zusätze wie »Eilt«, »wiederholt«, »als gefehlt«, »durch Eilboten«, »gegen ermäßigte Drucksachengebühr«, »Sammelsendung« usw. Ferner nicht allgemein gebräuchliche und verständliche Abkürzungen oder Zeichen usw. (s. unter Punkt 7 innerdeutscher Verkehr). Auch Punkt 8 gilt für den Auslandsverkehr. Insbesondere bleibt auch hier das Zeichen »#« statt »Nr.« unzulässig.

Anmerkung: Auf eine Bestimmung im Artikel 119 des Weltpostvertrags vom 1. Januar 1935 »Drucksachen« betreffend, sei besonders hingewiesen: Drucksachen, deren Verschnürung eine leichte Prüfung nicht zuläßt, erfüllen nicht die Bedingung, die hinsichtlich der Verpackung bestehen und unterliegen den Gebühren für Briefe.

Schlischer, Postinspektor.